

## KLUBORDNUNG

(Beschluss des Vorstandes vom 27.2.2014)  
gemäß § 12 Pkt 12.3 g) der Statuten des GAK-Tennis

1. Die Anlage des GAK-Tennis steht ausschließlich Mitgliedern und deren Gästen – diesen unter Berücksichtigung von Pkt 2. – zur Verfügung. Umfang und Ausmaß der konkreten Spielberechtigungen von Mitgliedern sind in gesonderten Platz- bzw. Spielordnungen geregelt.
2. Ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern kommt das Recht zu, Nichtmitglieder als Gäste zum Tennisspiel einzuladen. Dabei hat jeder Gast – unabhängig von verschiedenen Einladungen – das Recht maximal 5 Mal pro Freiluftsaison auf der Tennisanlage des GAK zu spielen. Das jeweils einladende Mitglied ist verpflichtet vor Spielbeginn den Namen des Gastes ins Gästebuch einzutragen und die Gastgebühr in der Höhe von 10,- Euro (5,- Euro für Jugendliche und Studenten) vorab in bar zu entrichten.
3. Die Vorreservierung von Tennisplätzen – mit Ausnahme der Hallenplätze – ist unzulässig.
4. Zum Zeitpunkt der Anbringung von Namenskarten auf der Magnettafel zum Zeichen der Belegung eines Platzes müssen sämtliche Spieler im Klubhaus anwesend sein.
5. Die Spieldauer beträgt grundsätzlich bei 2 Spielern 1 Stunde und bei 4 Spielern 2 Stunden. Danach können Spieler jederzeit abgelöst werden.
6. Sofern andere Freiplätze – mit Ausnahme der Hallenplätze – zur Verfügung stehen, ist das Ablösen von Spielern nicht zulässig.
7. Über die Bespielbarkeit der Plätze entscheidet der Platzmeister. Sollte dieser nicht anwesend bzw. erreichbar sein, entscheidet ein Mitglied der GAK-Tennisakademie.
8. Bei entsprechender Trockenheit sind die Plätze durch die Spieler selbst vor Spielbeginn mit Wasser zu spritzen.
9. Das Betreten der Plätze mit anderen Schuhen als Tennisschuhen ist nicht gestattet.
10. Das Spielen ist ausschließlich in Tenniskleidung gestattet.
11. Das Überqueren oder Durchschreiten eines Platzes während eines Ballwechsels ist nicht zulässig.

12. Nach dem Spiel ist der jeweilige Platz zur Gänze – sohin auch der Bereich hinter der Grundlinie – abzuziehen.

13. Auf der gesamten Anlage und insbesondere in den Garderoben ist größtmögliche Ordnung zu halten. In den Duschräumen ist auf peinliche Sauberkeit zu achten. Die Garderobenkästchen sind verschlossen zu halten. Für abhanden gekommene Gegenstände übernimmt der Verein keine Haftung.

14. Das Einfahren in den Parkplatz ist ausschließlich mit gültiger Parkkarte zulässig. Die Parkkarte ist während des Parkens hinter der Windschutzscheibe oberhalb des Armaturenbrettes abzulegen. Ein Dauerparken ist unzulässig. Gegen widerrechtlich Parkende wird entsprechend vorgegangen.

15. Das Radfahren innerhalb der Anlage ist nicht gestattet. Das Abstellen der Räder hat nur an dem vorgesehenen Platz zu erfolgen.

16. Das Mitnehmen von Hunden auf den Anlagenbereich ist zu vermeiden. Sollte dennoch im Einzelfall aus besonderen Gründen das Mitnehmen von Hunden erforderlich sein, so ausschließlich in permanent angeleintem Zustand. Der jeweilige Hundebesitzer hat dafür zu sorgen, dass niemand durch den Hund gestört wird. Bei entsprechenden Beschwerden muss der Hund aus dem Anlagenbereich entfernt werden.

17. Das Anbringen von Plakaten oder sonstigen Informationen auf der Klubanlage bedarf der vorigen Genehmigung durch den Vorstand.

18. Mitglieder, die trotz wiederholter Ermahnung gegen die Klubordnung verstoßen, müssen mit dem Ausschluss aus dem Verein rechnen.

Graz, im März 2017

Für den Vorstand



Heinz Steinlechner  
Präsident